Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte =

Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 16 (2000)

Artikel: Adlige Damen, Kauffrauen und Mägde : zur Herkunft von

Neubürgerinnen in spätmittelalterlichen Städten Süddeutschlands und

in der Schweiz

Autor: Studer, Barbara

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871989

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Adlige Damen, Kauffrauen und Mägde

Zur Herkunft von Neubürgerinnen in spätmittelalterlichen Städten Süddeutschlands und der Schweiz

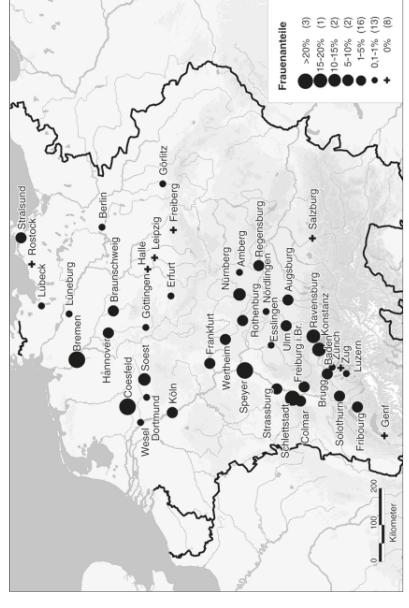
Die Bürgerbücher des späten Mittelalters belegen deutlich, dass in der Zeit zwischen 1250 und 1550 nicht nur Männer migriert sind, sondern auch Frauen umherzogen und in fremden Städten sesshaft wurden. Bei diesen wandernden Frauen handelte es sich nicht in erster Linie um Händlerinnen oder Kauffrauen, sondern um Frauen unterschiedlichster sozialer Herkunft: Adlige Damen, Klosterfrauen, Handwerkerinnen, aber auch einfache Mägde oder gar Prostituierte. Sie erhielten in mittelalterlichen Städten ein Bürgerrecht und werden dadurch für uns als Migrantinnen erkennbar. Bei immerhin 707 der insgesamt 4450 untersuchten Neubürgerinnen, also ungefähr bei 16%, findet sich beim Namen der Frau eine Herkunftsangabe, aufgrund derer sich der Ausgangspunkt der Migration erschliessen lässt.

Nicht alle erhaltenen Bürgerbücher erwähnen allerdings Frauen. Von 43 näher untersuchten Büchern weisen nur 27 einen nennenswerten Frauenanteil auf. Da die restlichen 13 Städte aber sicher auch Frauen angezogen haben, muss zuerst auf die Frage eingegangen werden, warum einige Städte Frauen das Bürgerrecht gewährten, andere sie jedoch nicht zuliessen. Auf der Grundlage dieser Informationen kann dann der hier zentralen Frage nach der geographischen und sozialen Herkunft der Migrantinnen nachgegangen werden. In einem dritten Abschnitt soll schliesslich untersucht werden, warum Frauen überhaupt in die Städte zogen. Dabei interessiert vor allem, was sie veranlasste, ihre angestammte Umgebung zu verlassen und sich auf eine viele Kilometer lange, oftmals nicht ungefährliche Wanderschaft in eine unbekannte Welt zu machen.

Wie erwähnt, kannten nicht alle Städte mit überlieferten Bürgerbüchern eine Fraueneinbürgerung. Acht der 43 untersuchten Städte nennen keine einzige Frau in ihren Neubürgerlisten und zwölf weisen einen Frauenanteil auf, der weniger als 1% beträgt; aber bei immerhin 23 Städten kann von einer mehr oder weniger regelmässigen Fraueneinbürgerung gesprochen werden, obwohl auch hier beträchtliche Unterschiede bestehen.

Die 23 Städte, die auch Frauen in ihr Bürgerrecht aufnahmen, verteilen sich nicht gleichmässig im Alten Reich (vgl. Karte 1). Südlich der Main-Linie sind bedeutend mehr Städte mit Frauen im Bürgerrecht anzutreffen als nördlich davon. Obwohl aus dem Süden des Alten Reiches mehr Bürgerbücher erhalten sind als aus dem Norden, gibt es südlich des Mains anteilsmässig eine weiter verbreitete Aufnahme von Frauen ins Bürgerrecht. Abgesehen von der Eidgenossenschaft und dem heutigen Österreich kann der Süden daher als recht geschlossener Bereich von Städten mit regelmässiger Fraueneinbürgerung bezeichnet werden. Im Norden ist dagegen ein recht deutliches West-Ost-Gefälle zu erkennen. Im Westen liegen Coesfeld und Bremen, jene beiden Städte, die wegen ihrer konsequenten Einbürgerung von Frauen die reichsweit höchsten Frauenanteile aufweisen; hier finden sich auch Soest, Braunschweig, Köln und Hannover, die ebenfalls vergleichsweise viele Frauen ins Bürgerrecht aufgenommen haben.² Östlich der Linie Lübeck – Braunschweig – Erfurt lassen sich dagegen besonders viele Städte ermitteln, die keine oder nur sehr wenige Bürgerinnen akzeptierten.

Ein Vergleich der untersuchten Städte hat gezeigt, dass weder der Verfassungstyp noch die Wirtschaftsstruktur oder die Grösse einer Stadt die Aufnahme von Frauen ins Bürgerrecht massgeblich beeinflussten.³ Ob eine Stadt Frauen ins Bürgerrecht aufnahm, hing davon ab, ob sie im Stadtrecht die generelle Geschlechtsvormundschaft für alle Frauen kannte oder nicht. Standen die Frauen weiterhin unter der seit Jahrhunderten geltenden Geschlechtsvormundschaft, so war ihr Handlungsspielraum stark eingeschränkt. Sie konnten nur Geschäfte tätigen, die wenige Pfennig nicht überstiegen. War die Geschlechtsvormundschaft jedoch aufgehoben, so konnten Frauen wie ihre männlichen Mitbürger selbständig Rechtsgeschäfte abschliessen oder gar auf eigene Rechnung Handel betreiben. Eberhard Isenmann hat nachgewiesen, dass beispielsweise Regensburg oder München die grundsätzliche Bevormundung von Frauen im Mittelalter nicht mehr kannten, während in Lübeck, Magdeburg oder Hamburg weiterhin alle Frauen einer Munt unterstanden.⁴



Karte 1: Frauen im Bürgerrecht, 1288-1550

Vergleicht man die Städte mit einer regelmässigen Aufnahme von Frauen ins Bürgerrecht mit der Verbreitung der Geschlechtsvormundschaft in spätmittelalterlichen Stadtrechten, zeigt sich eine erstaunliche Übereinstimmung. So findet sich im Süden des Alten Reiches, wo die Geschlechtsvormundschaft in den Städten häufiger überwunden wurde, ein relativ geschlossener Raum von Städten mit Frauen im Bürgerrecht. Im Norden dagegen blieb die allgemeine Vormundschaft für Frauen vor allem im Osten verbreitet. Hier hatten besonders viele Städte das magdeburgische oder lübische Stadtrecht übernommen, die für alle Frauen konsequent einen Vormund verlangten.⁵ In Rostock, Halle oder Leipzig, die alle nach einem der beiden Rechte verwaltet wurden, findet sich denn auch keine einzige Frau in den Bürgerbüchern. Bremen oder Braunschweig hingegen, die ein eigenständiges Stadtrecht besassen, das keine allgemeine Vormundschaft für Frauen kannte, nahmen durchaus Frauen in ihr Bürgerrecht auf – im Falle von Bremen mit 21% sogar überdurchschnittlich viele. Da die Geschlechtsvormundschaft den finanziellen Handlungsspielraum von Frauen auf wenige Pfennig einschränkte, konnten diese unmöglich selbständig ein Bürgerrecht erwerben. Auch das eigenhändige Schwören des Bürgereides, der integraler Bestandteil eines jeden vollen Bürgerrechts war und nur in Ausnahmefällen – etwa bei Unmündigkeit – von einem Vogt übernommen werden konnte, wäre bei bestehender Vormundschaft ausgeschlossen gewesen.

Während im Norden die Situation damit ausreichend erklärt ist, reicht diese Deutung im Süden des deutschsprachigen Raumes und vor allem in der Eidgenossenschaft nicht aus. Wie Karte 1 zeigt, wurden Frauen hier eindeutig weniger konsequent eingebürgert als im heutigen Süddeutschland oder Elsass. Die Bürgerbücher von Zug, Genf oder Baden weisen keine einzige Frau auf; in Zürich und Luzern betragen die Frauenanteile weniger als 1%. Solothurn und Freiburg i. Ü. gehören mit 1,4% respektive 1,2% Frauen in den Bürgerbüchern ebenfalls nicht zu den Spitzenreitern. Die Rechte dieser Schweizer Städte schränkten die Stellung der Frau zwar stärker ein, als dies etwa in Bremen der Fall war, eine grundsätzliche Geschlechtsvormundschaft lübischer Art kannten sie jedoch nicht.

Bei einer genaueren Analyse der Überlieferungsperioden der Bürgerbücher im äussersten Süden des Alten Reiches zeigt sich, dass die tiefen Neubürgerinnenzahlen hier wahrscheinlich zeitlich bedingt sind. Der zu Beginn der Frühen Neuzeit das ganze Reich erfassende Ausschluss von Frauen aus dem öffentlichen städtischen Leben⁷ setzte hier früher ein als in weiter nördlich gelegenen Regionen. In Zürich, Luzern, Solothurn, Baden und Freiburg i. Ü., aber auch in Colmar,

Wertheim oder Freiburg i. B. endet die Fraueneinbürgerung spätestens in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Da die Bürgerbücher meist nur wenige Jahrzehnte früher beginnen, bleiben die Anteile von Neubürgerinnen hier ausgesprochen tief. Die Listen werden in diesen Städten jedoch alle noch bis zum Ende der Untersuchungsphase von 1550 weitergeführt, so dass die wenigen vor der Mitte des 15. Jahrhunderts eingebürgerten Frauen anteilmässig stark in den Hintergrund treten. Auch in Konstanz, das mit 11% für den Süden einen ausgesprochen hohen Frauenanteil aufweist, wird dieser Befund bestätigt. Im Gegensatz zu anderen Städten in dieser Region finden sich hier Frauen zwar bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. In den letzten 100 untersuchten Jahren erhalten diese jedoch nur noch das sogenannte kleine Bürgerrecht, werden also nur noch Hintersassinnen mit einem stark eingeschränktem Recht und nicht mehr vollberechtigte Bürgerinnen.

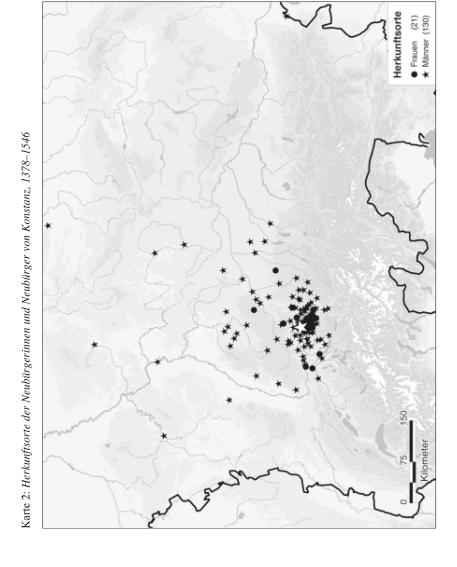
Dieser frühere Ausschluss von Frauen aus dem öffentlichen Leben und damit auch aus dem Bürgerrecht könnte mit dem stärkeren Einfluss Italiens im Süden des Alten Reiches zusammenhängen. Südlich der Alpen wurden Frauen schon im 14. Jahrhundert wieder einer allgemeinen Geschlechtsvormundschaft unterstellt und damit weitgehend aus dem öffentlichen Leben ausgeschlossen.8 Während hierzulande Ausschlusstendenzen vor allem am Ende des Mittelalters festzustellen sind, setzten die gleichen Prozesse im «fortschrittlicheren» Italien schon 100 bis 150 Jahre früher ein. Da die südlichen Regionen des Reiches früher mit dem gelehrten Recht⁹ und den damit einhergehenden frauenfeindlichen Gesetzen in Kontakt kamen, 10 könnte dies erklären, warum in vielen Städten der Eidgenossenschaft und deren nördlichen Grenzregionen Frauen spätestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht mehr zum Bürgerrecht zugelassen wurden. Weiter nördlich dauerte es dagegen vor allem in den kleineren Städten länger, bis sich diese Strömungen ebenfalls durchsetzen konnten. So wurden etwa in Coesfeld noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts Frauen eingebürgert. In der wirtschaftlich und politisch führenden Stadt Köln dagegen endet die Aufnahme schon 1384 - entsprechend der Vorreiterrolle, die diese Stadt im Reich spielte.

Es lassen sich aber nicht alle Städte in dieses Modell einordnen. So steigen etwa in Ulm und Speyer die Einbürgerungszahlen von Frauen im 16. Jahrhundert stark an. Während der Anstieg in Ulm bislang ungeklärt blieb, wurden in Speyer die vielen in der Stadt ansässigen Prostituierten als Bürgerinnen verzeichnet, um sie durch den abzulegenden Eid gegenüber der Stadt zu verpflichten.¹¹

Obwohl die Einbürgerung von Frauen im Süden des Alten Reiches vergleichsweise früh aussetzt, und die Anzahl der untersuchten Personen in diesem Gebiet daher tief ist, lassen sich Aussagen über das Migrationsverhalten von Neubürgerinnen machen. Dabei ist vor allem ein Vergleich mit den Zahlen aus den Städten im Norden des Reiches interessant.

Allgemein weisen Städte im Norden Zuzüger aus viel weiter entfernten Gebieten auf als süddeutsche Städte. Von allen untersuchten Bürgerbüchern verzeichnet jenes von Danzig am meisten Neubürger, die von besonders weit her eingewandert sind. Die durchschnittliche Herkunftsdistanz beträgt hier 280 Kilometer. Auch Stralsund und Lübeck zogen Einwanderer aus weit entfernten Gebieten an. Hier legten die Neuzuzüger durchschnittlich 207 respektive 180 Kilometer zurück. Die Städte im Süden weisen dagegen durchgehend eine ausserordentlich kurze durchschnittliche Zuwanderungsdistanz auf. Sowohl in Augsburg, Konstanz (Karte 2) und Zürich, als auch in Freiburg i. Ü. oder Solothurn beträgt der Mittelwert der Distanz nur gerade 35 Kilometer oder weniger. Personen, die hier in eine Stadt zogen, waren also bis zu achtmal weniger weit unterwegs als die norddeutschen Neubürgerinnen und Neubürger.

Hauptgrund für dieses Gefälle in der Wanderungsdistanz war die viel geringere Städtedichte im Norden des Alten Reiches. Personen, die sich in einer Stadt einbürgern lassen wollten, zogen oftmals in die nächste Stadt und die lag im Süden in den meisten Fällen näher als im Norden. Ebenfalls Auswirkungen auf die grösseren Wanderungsdistanzen dürfte in den nördlichen Regionen des Alten Reiches die intensive Bevölkerungsversippung gehabt haben. 12 Durch die Nordostsiedlung des 12. und 13. Jahrhunderts und den auch in der Folge anhaltenden Wanderungsstrom kam es hier im Spätmittelalter zu einer «Bevölkerungsverwandtschaft» über weite Strecken hinweg. 13 Diese Versippung bewirkte in den Hansestädten nicht nur eine erstaunliche Gleichförmigkeit was Stadtstruktur, Verfassungsformen oder wirtschaftliche Grundlagen betraf, sondern erleichterte auch die Mobilität der Bevölkerung erheblich. Es war schlicht einfacher in eine Stadt zu ziehen, in der schon Verwandte wohnten und die ganzen Strukturen vertraut waren. 14 Auch die wirtschaftliche Potenz einer Stadt hatte Auswirkungen auf die Grösse des Gebietes, aus dem sie Neubürger anzog. Während die Handelsmetropole Frankfurt am Main einbürgerungswillige Personen aus dem ganzen Reich anzulocken vermochte, und auch die elsässische Stadt Strassburg einen



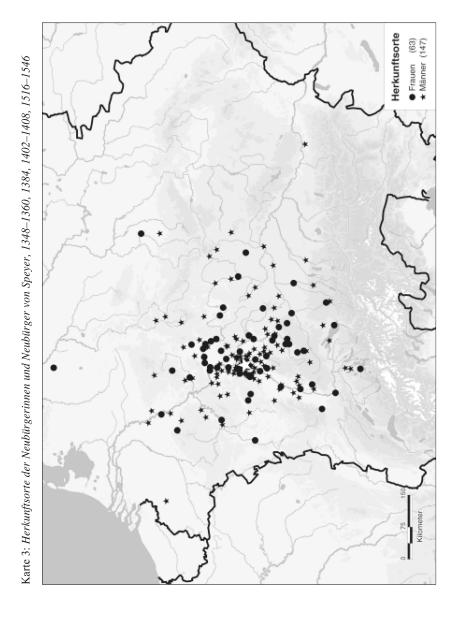
weiten Einbürgerungsradius aufwies, so ist dieser in Konstanz, dessen Handel nur von regionaler Bedeutung war, viel kleiner.

Die Herkunftsorte der eingebürgerten Frauen ergeben ein ähnliches Bild wie die Gesamtanalyse aller Neubürger. Auch hier liegen Lübeck und Stralsund mit 207 respektive 158 Kilometer durchschnittlicher Herkunftsdistanz eindeutig an der Spitze. Am Ende der Skala finden sich dagegen auch bei den Neubürgerinnen Augsburg, Konstanz und Zürich mit Werten je um die 30 Kilometer durchschnittlicher Wanderungsdistanz.

Bei einem Vergleich der mittleren Herkunftsdistanzen von Männern und Frauen fällt allerdings auf, dass Frauen im Schnitt weniger weit gewandert sind als männliche Neubürger. Die durchschnittliche Distanz liegt bei den Frauen mit 78 Kilometern 9 Kilometer unter derjenigen der Männer. Dies zeigt sich beispielsweise in Konstanz deutlich (Karte 2). Obwohl hier die Zuwanderungsdistanz allgemein recht klein ist, wird augenfällig, dass abgesehen von zwei Ausnahmen alle Frauen aus der direkten Umgebung der Stadt stammten. Die einzigen drei Städte unter den hier ausgewerteten, in denen Frauen ungefähr von gleich weit her einwanderten wie Männer, sind Bremen, Speyer und Coesfeld.

Karte 3 belegt deutlich, dass in Speyer Frauen aus den gleichen Gebieten einwanderten wie Männer. Die durchschnittliche Wanderungsdistanz der Frauen liegt hier mit 110 Kilometern sogar noch 30 Kilometer höher als bei den Männern. Dieser so enorm viel grössere Herkunftsradius der Neubürgerinnen von Speyer ist mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den speziellen Beruf zurückzuführen, den ein Grossteil von ihnen ausübte: Die vielen Prostituierten, die hier das Bürgerrecht erhielten, waren wohl eher bereit, ihre Heimat zu verlassen und in Speyer ihr Glück zu versuchen, auch und gerade wenn dieses weiter entfernt lag. Die verhältnismässig gute Stellung, die Dirnen in Speyer genossen, sowie die grosse Nachfrage, hervorgerufen durch das Reichskammergericht, werden sich herumgesprochen und zusätzlich Frauen dieses Berufszweiges angezogen haben. Viele kamen aber wohl kaum auf direktem Weg, sondern dürften vorher schon in anderen Städten gearbeitet oder einem Militärtross angehört haben, wie dies bei der 1515 eingebürgerten Elchin von Franckenfurt der Fall war, die als eine «heerhur» bezeichnet wird. 16

Da weder in Bremen noch in Coesfeld Hinweise auf Berufe der Neubürgerinnen und Neubürger vorliegen, ist es unmöglich zu sagen, ob das Phänomen der von weit her zuwandernden Frauen auch hier mit deren Beruf zu erklären ist. Weil in beiden Städten aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis jedoch ungleich



viel mehr Ehepaare eingebürgert wurden,¹⁷ ist es sehr wahrscheinlich, dass sich hier die ausgeglichene Wanderungsdistanz bei Frauen und Männern mit dem Zivilstand der Neubürgerinnen erklären lässt. Die Reise in Begleitung eines Ehemannes war sicher angenehmer und weniger gefährlich als allein. Wahrscheinlich sähe das Bild in anderen Städten ähnlich aus, wenn auch hier vermehrt Ehefrauen zusammen mit den Männern in die Bürgerbücher eingetragen worden wären.

Im Gegensatz zu den Männern mit Berufsangabe wanderten berufstätige Frauen in der Regel nicht weiter als Neubürgerinnen ohne Berufsbezeichnung. 18 Die durchschnittliche Wanderungsdistanz aller Frauen mit Berufs- und Herkunftsangabe beträgt zwar 100 Kilometer im Vergleich zu nur 76 Kilometern bei Neubürgerinnen ohne Berufsangabe. Da aber nur gerade bei 61 Frauen Beruf und Migrationsdistanz bekannt sind, die Distanz allein jedoch bei 821 Frauen registriert ist, sind diese Zahlen nicht wirklich vergleichbar. Zudem wird die hohe Durchschnittsdistanz bei den Berufsfrauen vor allem durch drei Einzelfälle hervorgerufen: durch die Krämerinnen Barbe, die von Bad Reichenhall in der Nähe von Salzburg («Riichenhalle») stammte und 1468 das Bürgerrecht in Frankfurt erhielt, 19 Barbel von Colne, die 1479 aus München nach Strassburg eingewandert war,²⁰ und Metteke von Gräfenroda («Greuerodhe»), die 1330 in Lübeck eingebürgert wurde.²¹ Alle waren mehr als 300 Kilometer weit in ihre Zielstadt gereist. Die anderen Frauen kamen dagegen aus viel näher gelegenen Ortschaften. Sie alle übten «typische Frauenberufe» aus, arbeiteten als Näherinnen, Schneiderinnen, Mägde oder in anderen Berufen, die üblicherweise dem weiblichen Betätigungsfeld zugeordnet werden. Anders als gut ausgebildete männliche Spezialisten hatten sie keine Veranlassung, in eine weit entfernte Stadt zu ziehen. Ihre Arbeit wurde anderswo nicht besser entlohnt, da sie von den meisten Frauen ohne zusätzliche Ausbildung ausgeführt werden konnte.

So wie nicht für alle Neubürgerinnen der Ausgangspunkt ihrer Wanderschaft bekannt ist, lassen sich auch nicht über alle in den Bürgerbüchern überlieferten Frauen Angaben über deren soziale Herkunft machen. Schrieb der städtische Schreiber nur die Namen ohne jeglichen Kommentar nieder, so ist es fast unmöglich, die Lebensumstände einer Frau zu rekonstruieren. Bei einigen haben wir jedoch Zusatzinformationen, die wenigstens Vermutungen über ihr soziales Umfeld zulassen. So sind neben Titeln wie «domina» oder «hocherwurdige frowe» vor allem Berufsangaben von grosser Nützlichkeit, um die Neubürgerinnen einem sozialen Umfeld zuzuordnen. Insgesamt ist aber nur gerade von 463, also gut 10% der ausgewerteten Frauen bekannt, wie sie sich ihren Lebensunterhalt verdient

haben. Von diesen 463 waren zudem 351 Dirnen, die innerhalb von wenigen Jahren das Bürgerrecht von Speyer erhielten. Werden diese als Spezialfälle beiseite gelassen, so beträgt die Zahl der eindeutig berufstätigen Frauen nur noch 112, was einem Anteil von gerade noch 2,5% entspricht. Trotz dieser geringen Zahl lässt sich aber die These, dass ein Grossteil der verzeichneten Neubürgerinnen aus der nächsten dörflichen Umgebung gekommen sei, anhand der Berufsangaben erhärten. Auch in der Stadt waren erwerbstätige Frauen vor allem in den Bereichen zu finden, die schon in der bäuerlichen Arbeitswelt der Frau zugeordnet waren.²² Die meisten Frauen, bei denen ein Beruf angegeben wird, arbeiteten nämlich weder als Kauffrauen noch als ausgebildete Zunfthandwerkerinnen – von beiden Berufsgattungen finden sich weniger als zehn Nennungen -, sondern sie gingen Beschäftigungen nach, die als «typische» Frauenberufe bezeichnet werden können. Neben der am häufigsten genannten Tätigkeit als Magd waren vor allem Vor- und Nebenarbeiten der Textilproduktion besonders verbreitet, aber auch Arbeiten, die mit der Küche im Zusammenhang stehen.²³ Diese Arbeiten waren meist nicht zünftig geregelt, was zur Folge hatte, dass die Frauen sehr schlecht bezahlt waren. So dürfte denn auch die Mehrheit der Neuzuzügerinnen den unteren sozialen Schichten angehört haben. Reiche Kauffrauen, ausgebildete Handwerkerinnen oder gar Adelige finden sich dagegen nur sehr selten in den Bürgerbüchern. Weder die «eptissin» Margrede von Rosemberg²⁴ noch die «meistersse» Kette von Bingen²⁵ oder die «wurtzkremerin» Cristina Niderlender²⁶ waren die Regel. Die überwältigende Mehrheit der weiblichen Neubürgerinnen war einfachster Herkunft, stammte aus den umliegenden Dörfern und verdiente sich ihren Unterhalt mit entsprechend schlecht entlohnter Arbeit.

Ш

Abschliessend ist noch auf die Frage einzugehen, warum Frauen im Mittelalter überhaupt in die Städte zogen und welche Vorteile ihnen ein Leben hier bot. Die rechtshistorische Forschung, wie sie unter anderem durch Gerhard Dilcher, Gerhard Theuerkauf oder Claudia Opitz vertreten wird, ist sich weitgehend einig, dass in vielen mittelalterlichen Städten Frauen im Vergleich zur Situation auf dem Land eine rechtlich bessere Stellung genossen. Mit dem Aufkommen der kommunalen Bewegung im 12. und 13. Jahrhundert hatte sich nämlich nicht nur die Rechtssituation für die männlichen Einwohner der Städte beträchtlich verändert,

sondern auch Frauen wurden vielerorts in den privilegierten Status der Stadtbewohner einbezogen.²⁷ Diese Veränderungen zeigen sich sowohl im persönlichen Rechtsstatus der Städterinnen und Städter als auch im neuen Ehe- und Erbrecht. Die rechtliche Lage der Stadtbewohner begann sich nördlich der Alpen vor allem im 13. Jahrhundert von derjenigen der Einwohner einer Grundherrschaft zu unterscheiden.²⁸ Sie waren nun nicht mehr Hörige eines Bischofs, Grafen oder gar des Königs, sondern lösten sich von ihren Herren ab und verstanden sich als grundsätzlich gleichberechtigte Mitglieder einer Kommune – durch den Eid, den alle zu schwören hatten, verbunden. In einigen Stadtrechten, unter anderem in demjenigen von Bremen aus dem Jahr 1186, wurde ausdrücklich festgehalten, dass nach Jahr und Tag in der Stadt neben den männlichen Einwohnern auch Frauen frei seien.²⁹ Wie in der älteren Gilde wurden sie somit in vielen Städten Mitglieder der Genossenschaft und konnten oftmals auch das Bürgerrecht erwerben. Dort wo ihnen dies möglich war, wurden Frauen unter den beinahe gleichen Voraussetzungen wie die Männer eingebürgert. Wie diese bezahlten sie ein Bürgergeld, mussten unter Umständen Zeugen stellen und legten selbständig den Eid ab.

Eine weitere wichtige Veränderung im städtischen Rechtsleben ist im Eherecht zu beobachten. Ehen konnten in den Städten frei geschlossen werden. Kein Herr konnte ein Paar aus Statusgründen, oder weil diese unterschiedlichen Herren unterstanden, trennen.³⁰ Im übrigen hat Claudia Opitz festgestellt, dass in der Stadt das Heiratsalter wesentlich höher war als auf dem Land. Dies wirkte sich auf die Möglichkeit der Einflussnahme einer Braut bei der Wahl eines Bräutigams sicher positiv aus.³¹

Wichtig im Zusammenhang mit dem neuen städtischen Eherecht war auch, dass der mindergeborene Ehegatte im Rahmen der Bürgerfreiheit automatisch die Rechtsstellung des freien Ehegatten erhielt.³² Ein immer wieder zitierter Satz des Freiburger Stadtrechts von 1293 macht dies besonders deutlich: «Ein wip ist genoze irs mannes, un der man des wibes, un erbet ein wip iren man un ein man sin wip.»³³ Die Kinder, die aus einer Ehe von sozial ungleichen Eltern hervorgingen, folgten nicht mehr der «minderen Hand». Heirat machte in der Stadtluft den minderen Elternteil frei³⁴ und auch die Kinder hatten an dieser städtischen Freiheit teil.

Neben den Veränderungen im Eherecht wirkten sich vor allem die Neuerungen im Erbrecht positiv auf die Stellung der Frau aus.³⁵ Indem der Todfall abgeschafft wurde, konnten die Güter nun innerhalb der Kernfamilie³⁶ vererbt werden, das heisst, sie gingen vom Ehemann an die Ehefrau und umgekehrt. Wenn Kinder aus der Ehe hervorgegangen waren, wurden auch diese berücksichtigt. Damit verlor

die Sippe stark an Einfluss und die Frau wurde als Person unabhängiger. Der Familienverband konnte so Verkäufe oder Schenkungen ihrerseits nicht mehr rückgängig machen, wie dies auf dem Land zum Teil noch bis ins 19. Jahrhundert möglich war.³⁷ Dadurch, dass sie das Vermögen erbte und nicht die nächsten Blutsverwandten des Mannes, wenn dieser vor ihr verstarb, wurde die Stellung der Frau besonders gestärkt.³⁸

Je nach Ort und Zeit sahen die Regeln, wie das Erbe zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern verteilt werden sollte, verschieden aus. Wichtig ist aber, dass in vielen Städten neben den Söhnen die Töchter gleichberechtigt erbten.³⁹ Damit konnte es einerseits durch geschicktes Heiraten zu einer Kapitalanhäufung kommen, zu der die Frau einen wesentlichen Beitrag leistete. Andererseits verhalf die Frau durch ihr Vermögen oder den ererbten Status einer Bürgertochter dem Mann unter Umständen zu einem sozialen Aufstieg. Beides trug nicht unwesentlich zu einer verbesserten Stellung der Frau in der mittelalterlichen Stadt bei.

Im Gegensatz zur Situation auf dem Land war es in der Stadt zudem nicht mehr nur dem Erbsohn möglich zu heiraten, sondern auch allen anderen, die sich durch Arbeit ein kleines Kapital zusammensparen konnten. In der ländlichen Gesellschaft, die viel statischer organisiert war als die städtische und auf den Besitz von Land aufbaute, hatte vor allem das Erbrecht Zugang zur Wirtschaftseinheit «Haus» verschafft. 40 Seit dem späten Mittelalter verbreiterte sich allerdings das Spektrum von sozialen Möglichkeiten für die nicht erbenden Kinder. Durch die Ausbreitung der Geldwirtschaft und vor allem des Städtewesens war es zunehmend auch möglich geworden, durch Lohnarbeit eine Familie zu gründen und zu unterhalten. Die Anzahl der Haushalte war nun nicht mehr beschränkt auf die zu erbenden Höfe. Allen, die genug Geld sparen konnten, war es möglich, eine Existenz zu gründen. Auch wenn es Frauen wahrscheinlich schwerer fiel, diese Entwicklung zu nutzen und die meisten sich als schlecht bezahlte Mägde verdingen mussten, so war ihre rechtliche Lage in der Stadt doch bedeutend freier als auf dem Land. Die Stadt bot eher die Möglichkeit zu einem sozialen Aufstieg, war sie doch ein Raum mit weit grösserer gesellschaftlicher Mobilität als der agrarische Bereich. Wilhelm Ebels Ansicht, dass sich die Stellung der Frau im Stadtrecht im Vergleich zum Landrecht eher verschlechtert habe, ist deshalb nicht zuzustimmen.⁴¹ Im Gegenteil - die Möglichkeiten, sein Leben in der Stadt selber zu bestimmen und nicht mehr in der Abhängigkeit eines Grundherrn zu leben, dürfte für viele Frauen genauso wie für Männer attraktiv gewesen sein und auch sie in die entstehenden Städte gelockt haben.

Es hat sich gezeigt, dass in der mittelalterlichen Welt nicht nur Männer in grösserer Zahl unterwegs waren, als bisher oft angenommen wurde, sondern auch Frauen. Da wir keine Einwanderungsregister für die Städte besitzen, kann die genaue Zahl von Neuzuzügern oder gar deren soziale Zusammensetzung heute nicht mehr rekonstruiert werden. Die in vielen Städten erhaltenen Neubürgerbücher erlauben aber, wenigstens diejenigen Personen näher zu erfassen, die ein städtisches Bürgerrecht erworben haben. Dass dies in der Mehrheit der untersuchten Städte wenigstens zeitweise auch Frauen möglich war, kann angesichts der vielen tausend von erhaltenen weiblichen Namen in den Bürgerbüchern nicht mehr länger bestritten werden.

Solche Neubürgerinnen zogen allerdings im Schnitt aus weniger weit entfernten Gebieten in ihre Einwanderungsstadt als Männer. Anders als diese stammten sie meistens aus der näheren Umgebung. Ebenso lassen sich bei den Frauen im Gegensatz zu den Männern keine durch einen Beruf bedingten erhöhten Migrationsdistanzen nachweisen. Viel weniger oft als Männer übten Frauen einen speziellen Beruf aus, der sie zu einer weiteren Wanderung veranlasst hätte. Die meisten Neubürgerinnen waren als einfache Mägde tätig oder verdienten sich ihren Lebensunterhalt mit Hilfsarbeiten, die sie überall ausüben konnten.

Trotzdem scheint das Leben in der Stadt aber auch für Frauen attraktiv gewesen zu sein. Stärker als für die Männer hat sich die rechtliche Stellung für die Frauen in den Städten verbessert. Vor allem das städtische Ehe- und Erbrecht ermöglichte es vielen Frauen, einen wichtigen Beitrag zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben der Stadt zu leisten. Diese verbesserte Stellung der Frau im städtischen Umfeld war allerdings nur von relativ kurzer Dauer. Schon gegen Ende des Mittelalters wurden ihre Rechte vielerorts wieder eingeschränkt und in der Frühen Neuzeit wurde die aus der Sicht der Frauen positive Entwicklung schliesslich vollends wieder rückgängig gemacht. Die Geschlechtsvormundschaft wurde wieder eingeführt und die Frauen noch stärker der Kontrolle der Männer unterstellt als zuvor. Nun brachte ihnen auch eine Wanderung in die nächste Stadt nicht mehr die rechtlichen Vorteile, wie dies im Spätmittelalter der Fall gewesen war.

Anmerkungen

- 1 Die vorliegende Arbeit basiert weitgehend auf Datenbanken, die im Rahmen des National-fonds-Projekts «Neubürger im Reich» unter der Leitung von Professor Rainer C. Schwinges entstanden sind. Um die grosse Menge der Daten bewältigen zu können, wurde nur jedes sechste Jahr der Bürgerbücher lückenlos erfasst. In diesen Stichjahren erhielten in den 43 untersuchten Städten 2169 Frauen das Bürgerrecht. Zur Kontrolle wurden die Bürgerbücher der drei Städte Coesfeld, Speyer und Strassburg vollständig aufgenommen. Hier erhielten 1655, 688 respektive 331 Frauen ein Bürgerrecht. Insgesamt standen so 4450 Frauen zur Auswertung zur Verfügung.
- 2 Diese Erkenntnis liesse sich im Raum Flandern/Brabant, der hier weggelassen wurde, bestätigen. Auch hier weisen einige Städte einen ausserordentlich hohen Frauenanteil auf.
- 3 Vgl. dazu Barbara Studer, «Frauen im Bürgerrecht. Überlegungen zur rechtlichen und sozialen Stellung der Frau in spätmittelalterlichen Städten», in: Rainer C. Schwinges (Hg.), Neubürger im Reich, Berlin 2000 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft), im Druck.
- 4 Eberhard Isenmann, Deutsche Stadt. 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, S. 294. Mit der unterschiedlichen Handhabung der Geschlechtsvormundschaft in den verschiedenen Städten und Epochen hat sich auch befasst Gerhard Köbler, «Das Familienrecht in der spätmittelalterlichen Stadt», in: Alfred Haverkamp (Hg.): Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, Köln 1984, S. 138 ff.
- 5 Lübeck weist zwar einige wenige Fraueneinbürgerungen auf, doch ist ihr Anteil mit 0,64% so niedrig, dass es sich dabei um Ausnahmefälle gehandelt haben muss.
- 6 Einzig in Stralsund lässt sich der Anteil von Neubürgerinnen (1,07%) nicht mit der These der fehlenden Geschlechtsvormundschaft erklären. Die Stadt erhielt 1234 lübisches Recht und müsste demnach eigentlich die Geschlechtsvormundschaft gekannt haben; vgl. Roderich Schmidt, «Stralsund», in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, München 1997, Sp. 210 f.
- 7 So schon Rudolf Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl., Leipzig 1930, S. 77 f.; vgl. auch Claudia Opitz, «Frauenalltag im Spätmittelalter», in: Christiane Klapisch-Zuber (Hg.), Geschichte der Frauen, Bd. 2: Mittelalter, Frankfurt a. M. 1993, S. 283–339, hier 323, oder Studer (wie Anm. 3).
- 8 Opitz (wie Anm. 7), S. 332.
- 9 Uwe Wesel, Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht, München 1997, S. 311 ff.
- 10 Gerhard Dilcher, «Die Ordnung der Ungleichheit. Haus, Stand und Geschlecht», in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S. 55–72, hier 63.
- 1 Vgl. dazu Studer (wie Anm. 3).
- 12 Ahasver von Brandt, «Die Stadt des späten Mittelalters im hansischen Raum», in: *Hansische Geschichtsblätter* 96 (1978), S. 1–14, hier 12.
- 13 Ebc
- 14 Isenmann (wie Anm. 4), S. 298.
- 15 Zu den Dirnen in Speyer vgl. Studer (wie Anm. 3).
- 16 Stadtarchiv Speyer, Bürgerbuch III, Sign. 1A 114, fol. 322 v; zitiert nach Typoskript von Günther Groh im Stadtarchiv, S. 12.
- 17 In allen anderen untersuchten Städten wurde bei Ehepaaren jeweils nur der Mann ins Bürgerregister eingetragen. Frauen wurden nur aufgeführt, wenn sie unabhängig von einem Mann Bürgerinnen wurden.

- 18 Die Untersuchungen von Bruno Koch, «Quare magnus artificus est. Migrierende Berufsleute als Innovationsträger im späten Mittelalter», in: Schwinges (wie Anm. 3), haben ergeben, dass Neubürger ohne Berufsangaben im Schnitt nur 70 Kilometer weit wanderten, bis sie in ihrer Zielstadt angekommen waren, Berufsleute hingegen 85 Kilometer. Diese Zahlen bleiben über Jahrhunderte hinweg erstaunlich stabil.
- 19 Dietrich Andernacht, Erna Berger (Hg.), Die Bürgerbücher der Reichsstadt Frankfurt 1401–1470, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1978, S. 318.
- 20 J. Charles Meyer, Charles Wittmer (Hg.), Le livre de bourgeoisie de la ville de Strasbourg, vol. 1, Strasbourg, Zurich 1948, S. 356.
- 21 Civilitates. Lübecker Neubürgerlisten 1317–1356, hg. von Olof Ahlers (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 19), Lübeck 1967, S. 59.
- 22 Michael Mitterauer, «Familie und Arbeitsorganisation in städtischen Gesellschaften des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit», in: Haverkamp (wie Anm. 4), S. 1–36, hier 28.
- 23 Vgl. dazu die Ausführungen bei Opitz (wie Anm. 7), S. 325.
- 24 «Margrede, eptissin zuo sant Steffan, hat das burgrecht empfangen und koufft und hat glopt, der stat Strasburg getruwe und holt zue sin, iren nutz zue furdern und iren schaden zue wenden, souerre sie vermag, ouche meister und rat und iren gebotten gehorsam zue sin», 26. 7. 1485: Meyer/Wittmer (wie Anm. 20), S. 413.
- 25 Kette wurde am 25. Juni 1456 «burgersche» der Stadt Frankfurt: Andernacht/Berger (wie Anm. 19) S. 260.
- 26 Cristina wurde 1524 Bürgerin der Stadt Strassburg: Meyer/Wittmer (wie Anm. 20), S. 697.
- 27 Erika Uitz, Die Frau in der mittelalterlichen Stadt, Stuttgart 1988, S. 17.
- 28 Gerhard Dilcher, Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter, Köln 1996, S. 99.
- 29 Edith Ennen, Frauen im Mittelalter, 5. Aufl., München 1994, S. 95.
- 30 Dilcher (wie Anm. 28), S. 319 ff.
- 31 Opitz (wie Anm. 7), S. 299. Zum Erstverheiratungsalter in den verschiedenen Gebieten vgl. David Herlihy, *Medieval Households*, Cambridge (Mass.) 1985, S. 103–107.
- 32 Wilhelm Ebel, «Über die rechtsschöpferische Leistung des mittelalterlichen deutschen Bürgertums», in: *Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa*. Reichenau-Vorträge 1963–1964 (Vorträge und Forschungen 11), Stuttgart 1966, S. 241 bis 258, hier 249 f.
- 33 Marita Blattmann, Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer. Rekonstruktion der verlorenen Urkunden und Aufzeichnungen, Bd. 2: Anhang, Freiburg 1991, S. 681.
- 34 Edith Ennen, «Die Frau in der mittelalterlichen Stadtgesellschaft Mitteleuropas», in: *Hansische Geschichtsblätter* 98 (1980), S. 1–22, hier 8.
- 35 Zu den Veränderungen, die das Erbrecht der Städte Magdeburg, Hamburg und Lübeck im Gegensatz zum Sachsenspiegel aufweist, vgl. Gerhard Theuerkauf, «Frauen im Spiegel mittelalterlicher Geschichtsschreibung und Rechtsaufzeichnung», in: Barbara Vogel, Ulrike Weckel (Hg.), Frauen in der Ständegesellschaft: Leben und Arbeiten in der Stadt vom späten Mittelalter bis zur Neuzeit, Hamburg 1991 (Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 4), S. 147–165, hier 156–162.
- 36 Zum Begriff der Kernfamilie vgl. Erich Maschke, Die Familie in der deutschen Stadt des späten Mittelalters (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse Jg. 1980, Abh. 4), Heidelberg 1980, S. 11.
- 37 Dilcher (wie Anm. 28), S. 329.
- 38 Ebd., S. 319 ff.

- 39 So z. B. in Regensburg oder Konstanz: Gerhard Köbler, «Das Familienrecht in der spätmittelalterlichen Stadt», in: Haverkamp (wie Anm. 4), S. 136–160, hier 160.
- 40 Dazu und zum folgenden vgl. Dilcher, Die Ordnung (wie Anm. 10), S. 61 f.
- 41 Ebel (wie Anm. 32), S. 250. Vor allem die volle Verpflichtungsfähigkeit von Kauffrauen und die Mithaftung der Ehefrau für die Schulden ihres Mannes in Lübeck haben Ebel zu dieser Aussage veranlasst.